Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage ERT-Gew

Erfassungshilfe

Ermittlung des Gewerbeertrages

Diese Anlage ist nicht auszufüllen in den Fällen des § 7 S. 5 GewStG (Spartentrennung).

Gewinn aus Gewerbebetrieb

1 Gewinn aus Gewerbebetrieb vor Anwendung des § 7 S. 4 GewStG (ohne Beträge lt. Z. 4 und 41 bis 43) ...

2 -/+ Von der Gewerbesteuer befreiter Anteil am Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Z. 1

3 -/+ Von der Gewerbesteuer nach § 13 GewStDV befreiter Anteil am Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Z. 1

4 Nur bei Investmentfonds:

Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 15 Abs. 4 InvStG

5 Nur bei Personengesellschaften:

-/+ Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG vermindert um nichtabziehbare Beträge nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG (§ 7 S. 4 GewStG)

6 Nur bei Personengesellschaften:

-/+ Nach §§ 20, 42 und 43 InvStG abzuziehende steuerfreie Erträge beziehungsweise hinzuzurechnende Beträge nach §§ 21 und 44 InvStG (Randziffer 20.20 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527)

7 Nur bei Personengesellschaften:

Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Abs. 1 S. 3 EStG:

- Abzuziehende nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 S. 3 EStG

8 - Korrektur des Gewinns aus Gewerbebetrieb aufgrund der Erstattung von Aufwendungen, die in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum der Hinzurechnung unterlegen haben (Eintrag mit negativem Vorzeichen)

Korrektur der Teilfreistellungen nach § 20 Abs. 5 InvStG aus unmittelbaren Beteiligungen nach §§ 20 und 21 InvStG

9 Nicht bei Organgesellschaften

+/- Gesamtbetrag der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen aus unmittelbaren Beteiligungen nach §§ 20 und 21 InvStG (Hauptspalte: 50 % des Betrages der Vorspalte)

Korrektur bei Spezial-Investmenterträgen und Teilfreistellungen auf Anlegerebene nach § 45 InvStG

10 Nicht bei Organgesellschaften

+/- Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 2 InvStG

11 + Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 S. 1 InvStG

Korrektur bei Gewinnen aus Anteilen an bestimmten Körperschaften nach § 7a GewStG

12 Nur bei Organgesellschaften

- Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG oder nach DBA und i. V. m. § 7a Abs. 2 GewStG (Summe der Beträge lt. Z. 13 aller Anlagen BEG; Hauptspalte: 95 % des Betrages der Vorspalte)

13 - Bezüge nach § 3 Nr. 40d und e EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens i. V. m. § 7a Abs. 2 GewStG (Summe der positiven Beträge lt. Z. 22 aller Anlagen BEG; Hauptspalte: 40 % des Betrages der Vorspalte)

14 + Bezüge nach § 3 Nr. 40d und e EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens i. V. m. § 7a Abs. 2 GewStG (Summe der negativen Beträge lt. Z. 22 aller Anlagen BEG; Hauptspalte: 40 % des Betrages der Vorspalte)

Hinzurechnungen

15 + Summe der Hinzurechnungen für Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG (Summe der Beträge lt. Z. 14 aller Anlagen HZ-Gew) ...

16 *Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien:*

+ Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind (§ 8 Nr. 4 GewStG)

17 + Hinzurechnungsbetrag für außer Ansatz gebliebene Gewinnanteile nach § 8 Nr. 5 GewStG, soweit auf Körperschaften entfallend (Summe der Beträge lt. Z. 15 aller Anlagen BEG) ...

18 + Hinzurechnungsbetrag für außer Ansatz gebliebene Gewinnanteile nach § 8 Nr. 5 GewStG, soweit auf natürliche Personen entfallend (Summe der Beträge lt. Z. 23 aller Anlagen BEG)

19 + Summe der Anteile am Verlust von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften nach § 8 Nr. 8 GewStG (Betrag lt. Z. 6 der Anlage PG-Gew) ...

20 + Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen bei Beteiligungsbesitz nach § 8 Nr. 10 GewStG, auch soweit die Gewinnminderung Folge einer Auskehrung von Liquidationsraten ist

21 + Ausländische Steuern nach § 8 Nr. 12 GewStG, soweit diese auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind

22 Summe des Gewinns aus Gewerbebetrieb und der Hinzurechnungen nach § 8 GewStG

Kürzungen

Kürzung bei Gewinnen aus Anteilen an bestimmten Körperschaften nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG

23 Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG ggf. i. V. m. § 7a Abs. 2 GewStG (Summe der Beträge lt. Z. 19 aller Anlagen BEG) ...

24 + Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ggf. i. V. m. § 7a Abs. 2 GewStG (Summe der Beträge lt. Z. 27 aller Anlagen BEG)

25 - Bezüge nach § 3 Nr. 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ggf. i. V. m. § 7a Abs. 2 GewStG (Summe der positiven Beträge lt. Z. 22 aller Anlagen BEG)

26 + 60 % des Betrages lt. Z. 25

27 + Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG, soweit auf natürliche Personen entfallend (Summe der Beträge lt. Z. 23 aller Anlagen BEG)

28 Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG ggf. i. V. m. § 7a Abs. 2 GewStG (Summe der Beträge lt. Z. 23 bis 27 der Vorspalte; Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)

Kürzung bei zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitz nach § 9 Nr. 1 GewStG

29 - Als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer nach § 9 Nr. 1 S. 1 GewStG ...

30 *Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 S. 2 folgende GewStG (Die Voraussetzungen des § 9 Nr. 1 S. 2 bis 6 GewStG sind anhand geeigneter Aufzeichnungen nachzuweisen.)*

- Teil des Gewerbeertrages, der auf eigenen Grundbesitz nach § 9 Nr. 1 S. 2 folgende GewStG entfällt

Weitere Kürzungen nach § 9 GewStG

31 - Summe der Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften nach § 9 Nr. 2 GewStG (Betrag lt. Z. 7 der Anlage PG-Gew) ...

32 *Nur bei persönlich haftendem Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien:*

- Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechneten Gewinnanteile eines persönlich haftenden Gesellschafters nach § 9 Nr. 2b GewStG

33 -/+ Teil des Gewerbeertrages, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt, ohne Einkünfte i. S. d. § 7 S. 7 und 8 GewStG, nach § 9 Nr. 3 GewStG

34 - Abziehbare Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach Anwendung der Höchstbetragsberechnung nach § 9 Nr. 5 GewStG (Betrag lt. Z. 13 der Anlage Z-Gew) ...

35 - Betrag der Vermögensstockspenden, die im Erhebungszeitraum abgezogen werden sollen, nach § 9 Nr. 5 GewStG (Betrag lt. Z. 28 der Anlage Z-Gew)

Kürzungsbetrag bei Beteiligung an Zwischengesellschaften nach § 11 Abs. 5 AStG

Lt. gesonderter Einzelaufstellung

36 Bezeichnung der Zwischengesellschaft

37 Steuernummer der Zwischengesellschaft

38 Wirtschafts-Identifikationsnummer der Zwischengesellschaft

39 Kürzungsbetrag nach § 11 Abs. 5 AStG

40 - Summe der Kürzungsbeträge nach § 11 Abs. 5 AStG

Gewerbeertrag bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach § 5a EStG i. V. m. § 7 S. 3 GewStG

41 Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen

+ Nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelter Gewinn

42 +/- Hinzuzurechnender Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG und sonstige Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 5 EStG

43 +/- Hinzuzurechnende Vergütungen i. S. d. § 5a Abs. 4a S. 3 EStG (ggf. gekürzt um damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen)

Negative Einkünfte aus der Veräußerung oder der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft nach § 2 Abs. 5 UmwStG

44 + Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Abs. 5 UmwStG

Verlustabzugsbeschränkungen im laufenden Erhebungszeitraum

Minderung des laufenden Gewerbeverlustes aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 10a S. 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG

Lt. gesonderter Ermittlung

45 Nur bei Körperschaften:

+ Nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums nach § 10a S. 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG (ggf. i. V. m. § 2 Abs. 4 S. 1 und 2 UmwStG, § 20 Abs. 6 S. 4 UmwStG)

46 Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist:

+ Nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums nach § 10a S. 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG

Angaben in Organschaftsfällen

47 +/- Summe der Gewerbeerträge der Organgesellschaften (Betrag lt. Z. 9 der Anlage OT-Gew)

48 +/- Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40a, § 3c EStG, § 8b Abs. 2 und 3 KStG, § 12 Abs. 2 UmwStG i. V. m. § 15 S. 1 Nr. 2 und S. 2 KStG und der Anwendung von § 34c Abs. 3 EStG (Betrag lt. Z. 10 der Anlage OT-Gew)

49 +/- Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung der §§ 20 und 21 InvStG i. V. m. § 15 S. 1 Nr. 2a und S. 2 KStG ggf. i. V. m. § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG (Betrag lt. Z. 11 der Anlage OT-Gew)

50 Nur bei Körperschaften:

- Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG (Betrag lt. Z. 12 der Anlage OT-Gew)

Minderung des laufenden Gewerbeverlustes bei Abspaltung

Lt. gesonderter Ermittlung

51 Nur bei Körperschaften:

+ Bei der übertragenden Körperschaft aufgrund einer Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums nach § 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1, § 15 Abs. 3 und § 16 S. 1 UmwStG

52 Zwischensumme

Sanierungsertrag nach § 7b GewStG

53 *Wenn Betrag lt. Z. 52 negativ:*

+ Minderung des negativen Gewerbeertrags des Sanierungsjahres bei unternehmensbezogener Sanierung nach § 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 gegebenenfalls i. V. m.S. 2 beziehungsweise Abs. 3 GewStG (Betrag lt. Z. 9 der Anlage SAN-Gew, höchstens Betrag lt. Z. 52)

54 Zwischensumme

Korrekturen nach § 2 Abs. 4 S. 3 und 4 UmwStG

Z. 55 bis 58: Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 S. 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger; nicht bei Organgesellschaften

55 Betrag lt. Z. 54

56 *Beim übernehmenden Rechtsträger*

- Im Betrag lt. Z. 55 enthaltener positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen

57 *Nur bei Organträgern Beim Organträger des übernehmenden Rechtsträgers:*

- Im Betrag lt. Z. 55 enthaltener positiver Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaften übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (Betrag lt. Z. 13 der Anlage OT-Gew)

58 Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Abs. 4 S. 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)

Verlustabzug

59 Summe bzw. verbleibender Betrag

60 *Nur bei Organgesellschaften:*

- Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus der Anwachsung einer Personengesellschaft, der sich nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ergeben hat (Betrag lt. Z. 17 der Anlage V-Gew)

61 *Nicht bei Organgesellschaften:*

- Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (Betrag lt. Z. 31 der Anlage V-Gew oder lt. Z. 12 der Anlage VPG-Gew)

Gewerbeertrag

62 Gewerbeertrag (vor Abrundung und Freibetrag) Übertrag in Z. 1 der Anlage MB-Gew (nicht bei Organgesellschaften; bei Organgesellschaften: In Z. 4 der Anlage OT-Gew des Organträgers zu übernehmender Betrag)